

# Wahlbeobachter bei der Stimmenauszählung – BTW 2017

Dieser Merkzettel gibt Wahlbeobachtern Hinweise für ihre wichtige Tätigkeit am Abend des Wahlsonntags.

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	<p><b>Schluss der Wahlhandlung</b> (BWO § 60): Exakt um 18:00 Uhr wird mit dem <b>Einlassende</b> der Einlass für Wähler in das Wahllokal beendet, vorübergehend auch für Wahlbeobachter. Wähler, die noch im Wahllokal sind, können ungehindert wählen. Wahlbeobachter, die schon vor dem Einlassende drin waren, dürfen bleiben. Der Wahlvorsteher bleibt jetzt an der Tür stehen. Diese wird nicht abgeschlossen!</p> <p>Hinweis: Beobachter dürfen schon vor 8:00 Uhr bei der Versiegelung der Wahlurne dabei sein und können den ganzen Tag bleiben bis zur „<b>Feststellung des Wahlergebnisses</b>“.</p>
2.	<p><b>Wahlbeobachter-Einlass</b>: Hat der letzte Wähler - um z.B. 18:10 Uhr - das Wahllokal verlassen, können Wahlbeobachter bzw. „Publikum“ durch die geöffnete Tür eintreten. Danach können Wahlbeobachter kommen und gehen, wann sie wollen.</p> <p>Tipp: Kommen Sie schon um <b>17:45 Uhr kommen</b>, vor dem kurzen 18:00-Uhr-Einlasstopp und vor der Urnenöffnung.</p>
	<p><b>Ausweispflicht</b>: Für Wahlbeobachter besteht keine Ausweispflicht durch einen Personal- bzw. Lichtbildausweis ("Öffentlichkeit" BWO § 54).</p>
4.	<p><b>Zeugen</b>: Wahlbeobachtung, falls möglich, zu zweit, <b>mit einem Zeugen</b>.</p>
5.	<p><b>Grußempfehlung</b>: Sprechen Sie den Ehrenamtlichen einen <b>kurzen und freundlichen Gruß</b> aus: „Guten Abend. Ich komme als Wahlbeobachter.“</p>
6.	<p><b>Wahllokale</b> in HH: <a href="http://www.unser-netz-hamburg.de/wp-content/uploads/Wahllokale-Hamburg.pdf">www.unser-netz-hamburg.de/wp-content/uploads/Wahllokale-Hamburg.pdf</a></p>
7.	<p><b>Beliebiges Wahllokal</b>: Es muss nicht das Wahllokal („Wahlbezirk“) sein, in dem Sie zuvor wählten. Wähler aus anderen Stadtbezirken, anderen Bundesländern, auch Nicht-Wähler(!), können beobachten.</p>
8.	<p><b>Zwei Wahlbezirke gleichzeitig</b>: Tipp: Suchen Sie sich ein Wahllokal (Gebäude, z.B. Schule, Turnhalle), in dem zwei Wahlbezirke untergebracht sind. Wechseln Sie im 30-Minuten-Takt von einem Wahlbezirk in den anderen.</p>
9.	<p><b>Auszählungsbeginn 18:00 Uhr</b>: Der gesamte Wahlvorstand (1 Wahlvorsteher, 1 stellvertretender Wahlvorsteher, 2 Schriftführer, max. 4 Beisitzende) muss anwesend sein.</p>
10.	<p><b>Öffnen der Wahlurne</b>: Um Fälschungen auszuschließen, müssen alle unbenutzten(!) Stimmzettel und nicht notwendigen Unterlagen weggeräumt worden sein. Auf zusammengestellten Tischen wird die Wahlurne geleert.</p>
11.	<p><b>Ungültige Stimmzettel</b>:</p> <p>BWG § 40 „Entscheidung des Wahlvorstandes: Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.“ Siehe auch BWG § 39</p> <p>Der gesamte Wahlvorstand beurteilt die als (zunächst) unklar bzw. ungültig angesehenen Stimmzettel. Jeder Stimmzettel wird einstimmig anerkannt oder abgelehnt.</p> <p>Beachten Sie beim Haufen der ungültigen Stimmen: Taucht hier beispielsweise die Partei XYZ sehr häufig auf? Wurden XYZ-Stimmzettel mit einem zusätzlichen Kreuz in anderer Farbe ungültig gemacht?</p>
12.	<p><b>Wahlergebnis</b>:</p> <p>Am Ende des Auszählungsvorgangs („<b>Ermittlung des Wahlergebnisses</b>“) werden die Ergebnisse ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf den Ergebnis-Vordruck übertragen („<b>Wahlniederschrift</b>“),</li> <li>- öffentlich im Wahllokal verkündet („<b>Feststellung des Wahlergebnisses</b>“),</li> <li>- telefonisch der Wahldienststelle („<b>Schnellmeldung</b>“) zur Prüfung mitgeteilt.</li> </ul>
13.	<p><b>Notieren</b>: Die Wahlbeobachter notieren sich die genannten Ergebnisse. Es darf später keine Abweichungen zu den amtlich verkündeten Zahlen geben.</p> <p><b>Zuhören</b>: Fragen Sie, ob Sie bei der tel. Übermittlung im Lehrzimmer oder unter freiem Himmel zuhören dürfen.</p>
14.	<p><b>Schriftfarbe zum Ankreuzen</b>:</p> <p>Laut § 34 (2) BWG gibt der Wähler seine Stimme ab, dass er durch „ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.“ Ebenfalls gilt gemäß § 50 BWO „... soll ein Schreibstift bereitliegen“. In den Wahlkabinen liegen üblicherweise Kugelschreiber mit blauer bzw. schwarzer Schrift oder Bleistifte aus. Der Wähler darf jedoch bei der Briefwahl zuhause oder in der Wahlkabine auch mit seinem eigenen Kugelschreiber, Bleistift oder dicken Filzschreiber in seiner Lieblingsschriftfarbe seine Kreuze machen. Beispielsweise rot, oder rot und mit grün nochmals darüber. Weil ein zusätzliches, schwarzes oder blaues Kreuz aus Fälscherhand sofort auffällt, wird es vermutlich</p>



	nicht gemacht.
15.	<b>Störungen nicht erlaubt:</b> § 31 BWG bestimmt: „... Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.“ Vermeiden bitte Sie laute Unterhaltung; Telefongespräche; Behinderung der Wahlhelfer bzw. Zähler; Berühren der Stimmzettel; Fotografieren; lautes Vorspielen der Trendergebnisse aus dem Smart Phone. Unser Bitte: Schalten Sie Ihr Mobilgerät aus. Führen Sie notwendige Telefongespräche außerhalb des Wahllokals! Seien Sie still und vermeiden Sie auch Plaudereien mit Mitgliedern des Wahlvorstandes.
16.	<b>Verhaltens- und Benimmregeln:</b> angemessenen Abstand der Wahlbeobachter zum Zählisch: sitzend, stehend in ca. 1 bis 2 m Entfernung. Sie dürfen nichts anfassen, auch keine heruntergefallenen Stimmzettel aufheben.
17.	<b>Verbot von Audio-/Foto-/Video-Aufnahmen:</b> Wie in der Wahlkabine ist auch beim Auszählen das offene oder versteckte Fotografieren/Filmen der Stimmzettel verboten. Fragen Sie den Wahlvorsteher trotzdem, ob Sie die Wahlniederschrift fotografieren bzw. filmen dürfen.
18.	<b>Wahlniederschrift notieren:</b> Bringen Sie Kugelschreiber und Papier für Notizen mit. Ggf. auch den Taschenrechner. Nach erfolgter Auszählung muss die Wahlniederschrift laut und gut verständlich vorgelesen werden. BWG § 37 „Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk: Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.“ Schreiben Sie mit. Bitten Sie ggf. um das Abschreiben von der Wahlniederschrift. Lassen Sie sich die Ergebnisse zum Mitschreiben diktieren.
19.	<b>Gültiger Stimmzettel:</b> (a) nur 1 Erststimme; (b) nur 1 Zweitstimme, (c) 1 Erst- und 1 Zweitstimme
20.	<b>Gültiger Stimmzettel:</b> Wählerwille muss zweifelsfrei erkennbar sein. Beispiel: in rot ausgemalter Kreis statt Kreuz.
21.	<b>Hinweis: eigener Schreibstift:</b> Wähler wählen per Briefwahl oder in der Wahlkabine. Laut § 50 BWO „... soll ein Schreibstift bereitliegen.“ Sie können jedoch zuhause (Briefwahl) oder in der Wahlkabine mit dem eigenen Kugel- bzw. Filzschreiber („Schreibstift“) ankreuzen. Mit einer exotischen Farbe, ggf. Grün, Rosa oder Rotbraun. In diesem Fall fällt ein zusätzliches Kreuz mit den von den Wahlhelfern verwendeten Kugelschreiber-Farben (Blau oder Schwarz) sofort auf. Es traut sich dann niemand, ein zusätzliches (ungültig machendes) Kreuz hinzuzufügen. Auch ein sehr dicker Filzschreiber ist denkbar und nicht verboten.
22.	<b>Wahlergebnis - mögliche Fehler bzw. Wahlfälschungen:</b> (a) Stimme falsch zählen, (b) Stimme falscher Partei zuordnen, (c) leeren Stimmzettel (ungültig) ankreuzen. Jetzt gültig. (d) gültigen Stimmzettel nachträglich fälschen (zusätzliches Kreuz). Jetzt ungültig. (e) gültigen Stimmzettel „entfernen“. Durch leeren ersetzen. Jetzt ungültig. (f) gültigen oder ungültigen Stimmzettel „entfernen“. Durch leeren ersetzen. Mit Kreuz jetzt gültig. (g) gefälschte Wahlniederschrift, (h) verfälschte telefonische Ergebnisübermittlung.
23.	<b>Ungültig durch zusätzliche Kreuze:</b> Achten Sie als Wahlbeobachter nach der Urnenöffnung auf den ... - Haufen mit den gültigen Kreuzen „Ihrer“ Partei(en) und - Haufen „ungültig“ mit den ungültigen Stimmen. Gefahr: Stimmzettel auf „ungültig“ enthalten Kreuze „Ihrer“ Partei(en), die ggf. durch <b>zusätzliche</b> Kreuze ungültig gemacht wurden. Wahlhelfer, die immer einen Kugelschreiber in der Hand haben, machen sich ggf. verdächtig.
24.	<b>Adr. &amp; Tel.-Nr. (der Kreiswahlleitungen) bei Problemen in ...</b> <b>HH:</b> <a href="http://www.hamburg.de/bundestagswahlen/kreiswahlleitungen/">www.hamburg.de/bundestagswahlen/kreiswahlleitungen/</a> <b>D:</b> <a href="http://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/7398911f-955d-41f2-9e58-21f4270a54eb/btw17_verzeichnis-kwl-lwl.pdf">www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/7398911f-955d-41f2-9e58-21f4270a54eb/btw17_verzeichnis-kwl-lwl.pdf</a>
25.	<b>Wichtiges Nachschlagewerk</b> vor und am Wahlsonntag: Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 18. Dt. Bundestag. Hrsg. Bundeswahlleiter, 326 S. Die kostenlose Broschüre enthält das Bundeswahlgesetz BWG, die Bundeswahlordnung BWO u.a. <a href="http://www.service.bundeswahlleiter.de/bundeswahlleiter-online-formulare/de/bestellung">www.service.bundeswahlleiter.de/bundeswahlleiter-online-formulare/de/bestellung</a>
26.	<b>Idealfall:</b> Sie selber sind <b>Wahlhelfer</b> in einem Wahllokal als Wahlbezirksleiter, Stellvertreter oder Beisitzer.
27.	<b>Frage:</b> Was ist wichtiger, am TV bzw. im Stamm-Lokal zu feiern oder eine mögl. Wahlfälschung im Wahl-Lokal zu verhindern? <b>Antwort:</b> Gefeiert wird am BTW-Wahlsonntag erst ab 21:00 Uhr, nach dem Verlassen des Wahllokals als Helfer oder Beobachter!